

Reparaturfähigkeitsindex für Elektro- und Elektronikgeräte in Frankreich

1. Gesetzliche Grundlage / Betroffene Produkte

Der Reparaturfähigkeitsindex wurde im Rahmen des am 10. Februar 2020 verabschiedeten französischen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ([Artikel 16 des Loi AGECE](#)) eingeführt. Die entsprechende [Durchführungsverordnung](#) wurde am 29. Dezember 2020 veröffentlicht.

Ziel des Reparaturfähigkeitsindex ist es, das Bewusstsein der Verbraucher für die Reparaturfähigkeit von Elektro- und Elektronikgeräten beim Kauf eines Produkts zu stärken. Bis zur Veröffentlichung von sechs Verordnungen, die im Amtsblatt vom 4. Mai 2022 veröffentlicht wurden, waren nur fünf Gerätekategorien vom Reparaturfähigkeitsindex betroffen:

- Frontlader Waschmaschinen
- Smartphones
- Laptops
- Fernseher
- Elektrische Rasenmäher

Seit dem 4. November 2022 wurde der Reparaturfähigkeitsindex auf die unten aufgeführten Geräte ausgeweitet:

- Toplader Waschmaschinen
- Spülmaschinen
- Staubsauger
- Hochdruckreiniger

Laut französischem Kreislaufwirtschaftsgesetz soll dieser Index ab dem Jahr 2025 zu einem Nachhaltigkeitsindex werden, indem insbesondere neue Kriterien wie die Robustheit, Beständigkeit oder Zuverlässigkeit von Produkten hinzugefügt werden.

2. Scoring-Verfahren

Hersteller von betroffenen Elektro- und Elektronikgeräten sind verpflichtet, das Produkt mit einer Punktzahl auf einer Skala von 10 zu bewerten, basierend auf einem Bewertungsraster, das vom französischen Umweltministerium entwickelt wurde und verschiedene Kriterien berücksichtigt.

Jedes Produkt hat sein eigenes Bewertungsraster. Diese können über die [Website des französischen Umweltministeriums](#) abgerufen werden: [Gebrauchsanweisung](#) (auf Englisch) und [Index-Berechnungsraster](#) (auf Englisch).

Die fünf wichtigsten Bewertungskriterien sind:

- Verfügbarkeit der Dokumentation
- Zerlegbarkeit des Produktes, Verfügbarkeit der erforderlichen Werkzeuge
- Verfügbarkeit von Ersatzteilen
- Preis der Ersatzteile
- Spezifische Kriterien für die betreffende Produktkategorie (z. B.: Informationen über den Nutzungszähler, Fernunterstützung...).

Jedes der Kriterien entspricht einer Punktzahl von 20. Um die Punktzahl zu ermitteln, die dem Reparaturfähigkeitsindex eines Produkts entspricht, werden die fünf zugeordneten Punktzahlen addiert und dann durch 10 geteilt, um eine Punktzahl zwischen 1 und 10 zu erhalten.

3. Ausweis des Indexes

Hersteller, Importeure, Händler oder andere Inverkehrbringer von Elektro- und Elektronikgeräten müssen den Verkäufern und jeder Person, die dies beantragt, den Reparaturfähigkeitsindex der Geräte und die Parameter, die es ermöglicht haben, diesen Index zu erstellen, mitteilen. Die Verkäufer dieser Geräte sowie diejenigen, die einen Online-Vertriebsweg auf dem französischen Staatsgebiet nutzen, informieren den Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufs über den Index der Reparaturfähigkeit der Geräte. Sie sind verpflichtet, den Indexwert in der Nähe des Preises anzugeben und dabei die vorgeschriebene Kennzeichnung zu beachten, insbesondere durch die Verwendung des entsprechenden Piktogramms:

- Die Farbe des Piktogramms wird dem Grad der Reparaturfähigkeit des Produkts entsprechen, wobei jede Farbe einem Intervall von 1,9 von 10 Punkten entspricht.
- Wird das Gerät in einem Geschäft zum Verkauf angeboten, muss der Verkäufer den vom Hersteller bereitgestellten Index sichtbar auf jedem Gerät oder in dessen unmittelbarer Nähe anbringen. Der Verkäufer ist außerdem verpflichtet, den Verbrauchern die Parameter zur Verfügung zu stellen, anhand derer der Hersteller den Index ermittelt hat.
- Wenn die betroffenen Elektro- und Elektronikgeräte im Fernabsatz angeboten werden, müssen der Index und die Parameter, die ihn bestimmt haben, auf jeder Seite, die den Kauf ermöglicht, und in der Nähe des Preises der Ausrüstung sichtbar sein.

Es besteht die Möglichkeit, den Index durch Beschriftung oder Kennzeichnung direkt auf dem Gerät oder seiner Verpackung anzubringen.

4. Logo

Die für die Darstellung des Logos erforderlichen Dokumente, insbesondere die Grafikkarte für die Beschilderung des Indexes, das Modell des Piktogramms, mit dem der Hinweis nach der Berechnung angebracht wird, sowie die zu verwendende Schriftart sind auf der [Website des französischen Umweltministeriums](#) unter der Rubrik „Les outils et les documents à disposition“ verfügbar:

- [Grafikkarte](#) (auf Englisch)
- [Modell des Piktogramms](#)
- [Schriftart](#)

5. Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer

Die Abteilung Umweltreporting & Compliance der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer verfügt über eine umfassende Expertise im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung. Sie unterstützt Unternehmen als neutraler Partner bei ihren Verpflichtungen in Frankreich und bietet ein vollständiges, europaweites Angebot zum Thema Entsorgung mit Dienstleistungen u.a. im Verpackungs-, Elektro- sowie im Batteriebereich an. Das Leistungsspektrum reicht von der Analyse und Auswahl geeigneter länderspezifischer Lizenzierungs- und Rücknahmesysteme über das Vertragsmanagement bis zum Reporting.

Kontakt:

Christa Geissinger; Tel.: +33 (0)1 40 58 35 95; E-Mail: cgeissinger@francoallemmand.com
Jennifer Baumann; Tel.: +33 (0)1 40 58 35 96; E-Mail: jbaumann@francoallemmand.com

Stand September 2024

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Auslandshandelskammer Frankreich – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine einzelfallbezogene Fallanalyse nicht ersetzen. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.